

Udo Dittmann

Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“¹

1. Fritz Bauers Bedeutung für die westdeutsche Demokratie

Vielen in Braunschweig ist Fritz Bauer immerhin schon bekannt. Aber noch immer kennen ihn hier auch viele noch nicht, und in Deutschland ist er oft nur Insidern bekannt, was wirklich ein Manko ist, wie sich zeigen wird. Langsam ändert sich das aber: Bauer wird zurzeit wieder entdeckt, und das ist gut so.

Nun hat Fritz Bauer gerade auch für Braunschweig eine große Bedeutung. Immerhin war er hier nach dem Krieg in den Jahren 1950–1956 Generalstaatsanwalt. Und vor einigen Jahren gab es eine schöne Initiative in Braunschweig, so dass der Platz vor der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Dom jetzt Fritz Bauer Platz heißt. Dafür wurde sogar ein Teil des Domplatzes abgeteilt. Die Adresse der Generalstaatsanwaltschaft ist jetzt: Fritz Bauer Platz 1.

Inzwischen gibt es – wie gesagt – eine gewisse Renaissance von Bauer. Er war 1968 plötzlich verstorben, und dann wurde es still um ihn. Es kannte ihn fast keiner mehr. Erst in den Jahren 1993–1995 kam es in Frankfurt zu einer ersten Wiederentdeckung, die auch zur Gründung des Fritz Bauer Institutes führte (im Jahr 1995). Es war ein Institut zur Geschichte und Aufarbeitung des Holocausts, aber zu Bauer selber wurde wenig gemacht. Er war hauptsächlich Namensgeber des Institutes, das aber eine hervorragende Arbeit zur Holocaustforschung gemacht hat und inzwischen ein weltweit anerkanntes und renommiertes Institut ist.

Wenn man von den Jahren 1993–1995 als einer ersten Phase der Wiederentdeckung von Bauer sprechen kann, so begann ab 2009/2010 eine zweite Phase der Wiederentdeckung, die derzeit noch anhält. Und das Interesse an Bauer steigt stetig. Auch die Politik entdeckt ihn langsam. Doch davon später. Die 2. Phase begann eigentlich mit dem Erscheinen der Biografie von Irmtrud Wojak über Bauer im Frühjahr 2009 und mit dem Film *Fritz Bauer – Tod auf Raten* von Ilona Ziok. Dieser Film wurde im Februar 2010 auf der Berlinale vorgestellt und

1 Das Manuskript wurde anlässlich eines Vortrags am 20.08.2015 in Braunschweig, Schloss-Carree im Rahmen des Begleitprogrammes zum „Denkmal der Grauen Busse“ erstellt und für das Forschungsjournal überarbeitet.

setzte ein wichtiges Zeichen. Beide Personen kamen dann schon bald ausgerechnet nach Braunschweig:

Irmtrud Wojak hielt im Oktober 2009 auf Einladung von Helmut Kramer einen Vortrag über Bauer im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Braunschweig (wo Fritz Bauer den legendären Remer-Prozess geführt hatte, der zur Rehabilitation der Männer des 20. Juli führte und der Bauer weit über Braunschweig hinaus bekannt machte)², und Ilona Ziok zeigte im Mai 2010, als erste Station nach der Berlinale, ihren Film in Braunschweig im Kino C1.

Das führte dann schließlich in Braunschweig im Jahr 2011 zur Gründung des Fritz Bauer Freundeskreises. Dieser gibt inzwischen einen bundesweiten Rundbrief heraus, der jeweils über Aktuelles zu Fritz Bauer berichtet.³ Denn: Inzwischen boomt es, was Fritz Bauer betrifft, nicht nur in Braunschweig, sondern auch bundesweit. Es gibt neue Bücher zu Bauer, neue Filme, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen zu Bauer – und auch die Politik hat gerade einen neuen Fritz Bauer Studienpreis gestiftet. Es war eine der ersten Amtshandlungen von Bundesjustizminister Heiko Maas, diesen Preis auszuloben. Gerade vor kurzem ist er zum ersten Mal vergeben worden (siehe dazu die Rede von Heiko Maas, Anm. d. Red.).

Warum das Vergessen damals, warum die Aufregung um Bauer heute? Bauer war in der jungen Bundesrepublik vielleicht einer der meistgehassten Personen. Ihm ging es um Aufklärung der NS-Verbrechen, und er ließ dabei nicht locker. Viele waren dann froh, als er 1968 plötzlich und unerwartet starb. Aber er hatte damals einen Nerv getroffen: Es ging ihm um Aufarbeitung, um Aufklärung oder wie er es in seinem Buch von 1944 „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“ ausdrückte: Die Deutschen sollten eine Lektion im geltenden Völkerrecht erfahren. Und Bauer war Patriot, der dies immer verband mit dem Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die Frage der Menschenrechte spielte für Bauer eine große Rolle. In Braunschweig und später auch in Frankfurt am Main ließ er diesen ersten Satz aus dem Grundgesetz groß an der Außenmauer der Generalstaatsanwaltschaft anbringen, für alle sichtbar. In Braunschweig schon 1955, also einige Jahre noch vor der Gründung von Amnesty International im Jahre 1961, das diesen Satz als Leitmotiv ebenfalls bis heute hat.

2 Ich möchte Irmtrud Wojak für ihre Ausführungen zu Fritz Bauer und der NS-„Euthanasie“ danken, die vielleicht dafür gesorgt hat, dass dies Thema in der Forschung nicht völlig in Vergessenheit geraten ist. Ihre Biografie zu Fritz Bauer ist nach wie vor ein Standardwerk – eine Fundgrube für immer neue Forschungen zu Bauer.

3 Der Rundbrief berichtet regelmäßig über neue Aktivitäten und Veranstaltungen zu Fritz Bauer und erscheint ca. 1x pro Monat. Bei Interesse wird er per Mail zugeschickt (udo.dittmann@t-online.de).

Bauer war ein Visionär gewesen. So ließ er die Justitia an die Braunschweiger Generalstaatsanwaltschaft anbringen, die sein neues Verständnis von Gerechtigkeit widerspiegelt. Es ging ihm nicht um Vergeltung, sondern um Aufklärung und Heilung. Die Justitia hat keine Binde mehr um die Augen und keine Waagschale in der Hand, sondern sie trägt die Menschen in ihren Händen mit offenen Augen. Es ist eine neue Vision von Gerechtigkeit. Man könnte sagen, sie trägt fast heilpädagogische Züge. Das spielte bei seinen Prozessen eine große Rolle. Vor einem Jahr ist die Justitia übrigens umgehängt worden, so dass man sie vom Domplatz auch besser sehen kann.



Justitia - an der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig (Nordseite)

Robert M. W. Kempner, stellvertretender Chefankläger in den Nürnberger Prozessen, bezeichnete Bauer in seiner Trauerrede 1968 als den größten Botschafter, den die Bundesrepublik je hatte. Dort begann er die Rede mit den Worten:

„Ich beginne meine kurzen Worte mit dem Zweiten Buch der 5 Bücher Mose. Es heißt dort. Und der Engel des Herrn erschien Moses in einer feurigen Flamme aus dem Dornbusch. Und der Herr rief zu Moses aus dem Busch: So gehe nun hin, ich will mit deinem Munde sein und dich lehren, was du sagen sollst.

Auch Fritz Bauer war jemand, der durch eine höhere Stimme gelehrt wurde, was er sagen sollte. Er war mehr als ein Reformator, er war mehr als hellhörig, er war prophetisch. Und deshalb, wie man manchen so sagt, 'unbequem'.⁴

Aber Fritz Bauer war auch ein Kämpfer gegen seine Zeit. Bitter sagte er des Öfteren den Satz „Wenn ich mein Büro verlasse, betrete ich Feindesland.“

4 Trauerrede von Robert M.W. Kempner in der Gedenkfeier der Hessischen Landesregierung am 6. Juli 1968 im Haus Dornbusch in Frankfurt am Main („Liebe Freunde und Kollegen hier im Dornbusch“), in: Fritz Bauer in memoriam, hrsg. vom Hessischen Minister der Justiz, Wiesbaden 1969: 23.

Dieser Satz ist zum Leitmotto des Fritz Bauer Freundeskreises geworden und immer auf den Flyern zu sehen.

Es ging um die Widerstände, die Fritz Bauer als Jurist, als Generalstaatsanwalt immer wieder erlebte. Dabei wurde er zum Ausnahme-Juristen in der jungen Bundesrepublik, der immer wieder Prozesse an sich zog. Wer in das Visier von Bauer kam, hatte ein Problem. Es war die Hartnäckigkeit, die Bauer zeigte. Gerade im Fall von Globke wurde das deutlich, als dieser im Umfeld des Eichmann-Prozesses ins Visier von Bauer kam. Adenauer versuchte alles, um dies zu verhindern. Globke war der Kommentator der Reichsrassengesetze und von Adenauer zum zweitwichtigsten Mann in der Bundesrepublik erhoben worden. Er hielt als Staatssekretär alle wichtigen Fäden in der Hand hielt und war enger Vertrauter von Adenauer. Globke hatte Glück: Bauer war mit der Verfolgung von Mengele, Bormann und Eichmann beschäftigt. Auch waren die Widerstände in diesem Fall zu groß. Im Falle von Eichmann umging Bauer die westdeutsche Justiz, der er nicht vertraute, und gab die Infos zur Ergreifung Eichmanns direkt an den israelischen Geheimdienst weiter. Erst zehn Jahre später erfuhr man, dass dies direkt auf Bauer zurückging.

Im Jahre 1959 begann Bauer dann in Frankfurt mit den Ermittlungen zu Auschwitz und gleichzeitig auch zur NS-Euthanasie. 1963–1965 entstand daraus der Auschwitz-Prozess, der Geschichte geschrieben hat. Noch größer aber sollte der Prozess von Bauer zur NS-„Euthanasie“ werden. Und während es im Auschwitz-Prozess nur die unteren und mittleren Ränge waren, die angeklagt wurden, sollten es im „Euthanasie“-Prozess die oberen Ränge sein, die Organisatoren. Der Begriff „Schreibtischtäter“ beschreibt es fast zu wenig: Es waren die, die für die Vernichtung von Behinderten und Kranken jeweils verantwortlich waren und für die Umsetzung gesorgt hatten.

In den zahlreichen NS-„Euthanasie“-Prozessen nach dem Krieg waren oft nur die direkt Beteiligten verurteilt worden, also diejenigen, die direkt gemordet hatten. Den Ärzten gestand man oft einen „schuldlosen Verbotsirrtum“ zu. Nun wollte Bauer auch diese anklagen sowie die „Schreibtischtäter“ und Organisatoren aus der T4-Zentrale. Die Enttarnung von Werner Heyde, einem Obergutachter der T4, im Jahre 1959 war ein konkreter Anlass dazu.

Schließlich waren über 80.000 Seiten Prozess-Akten zustande gekommen, die Zahl der Angeklagten wurde immer größer. Und dann fiel alles in sich zusammen! Der Großprozess platzte und übrig blieb nur die Anklageschrift von Fritz Bauer von 1962, die ein Standardwerk zur Geschichte der NS-„Euthanasie“ wurde. Aber auch die verschwand bald in den Archiven und

verstaubte. Erst im Jahre 2002 wurde sie durch Zufall wiederentdeckt und 2005 neu aufgelegt. Aber auch das ist eine eigene Geschichte.⁵

Diese Anklageschrift von Bauer aus dem Jahr 1962 ist fundamental. Dabei handelt es sich übrigens nicht um die Anschuldigungsschrift von Bauer aus dem Jahr 1965 gegen die Juristen, die die NS-„Euthanasie“ rechtlich abgesichert hatten, und die Helmut Kramer dann aufgegriffen hat.⁶ Die Anklageschrift von 1962⁷ betrifft die Organisatoren der T4 und die Ärzte und hat den Charakter eines wissenschaftlichen Werkes, das aus den Vernehmungsprotokollen in einer unerhörten Fleißarbeit zusammengestellt wurde. Dies diente später auch Ernst Klee und anderen⁸ als wichtige Grundlage für ihre eigenen Forschungen, neben

5 „Euthanasie vor Gericht“. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt am Main gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962, mit Anmerkungen von *Uwe Kaminski* und *Friedrich Dencker*. Neuherausgegeben von Thomas Vormbaum, Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen, Abt. I – Allgemeine Reihe, Bd. 17. Berlin 2005. Zur Vorgeschichte der Anklageschrift führt Thomas Vormbaum im Vorwort der Neuherausgabe aus:

„Der Entschluss zur Veröffentlichung der Anklageschrift gegen die Hauptverantwortlichen der sog. ‘Aktion-T4’ geht zurück auf eine Anregung von Prof. Dr. Wolfgang Naucke; er teilte mir 2002 mit, daß eines der wenigen erhaltenen Exemplare dieser Schrift, auf die ich durch das Buch von Godau-Schüttke über die Affäre Heyde/ Sawade aufmerksam geworden war, im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden lagere und sich in konservatorisch bedenklichem Zustand befinde. Dank der Kooperationsbereitschaft des Archivs und der Unterstützung durch den Verein für Juristische Justizgeschichte, durch das Hessische Staatsministerium der Justiz und durch das Schleswig-Holsteinische Kultusministerium wurde es möglich, das Archivexemplar zu kopieren und im Institut für Juristische Zeitgeschichte – nachdem die Möglichkeit des Einscannens sich als technisch nicht durchführbar erwiesen hatte – abzuschreiben.“

6 *Kramer, Helmut* 1996: „Gerichtstag halten über uns selbst“. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord. In: Loewy, Hanno / Winter, Bettina (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 1, Frankfurt: 81–131.

Die „Anschuldigungsschrift Fritz Bauers vom 22. April 1965“ ist in dem Buch von Loewy / Winter (s.o.) in vollständiger Länge abgedruckt. 145–167.

Dazu ein Hinweis von Wolfgang Naucke: „In dem Verfahren gegen die hohen NS-Juristen 1965 hat es keine Anklageschrift gegeben. Fritz Bauer hat sich nach der damaligen, inzwischen geänderten Rechtslage im Strafprozessrecht des Instituts der ‘gerichtlichen Voruntersuchung’ bedient, die das staatsanwaltschaftliche Verfahren in das gerichtliche Verfahren überführen konnte. Dazu bedurfte es einer ‘Anschuldigungsschrift’, die nach Aufbau und Inhalt einer Anklageschrift gleichkam.“ (Persönliche Mitteilung von W. Naucke an U. Dittmann)

7 Siehe Anmerkung 4.

8 Siehe z.B. bei *Klee, Ernst* 1983 (2010): „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main, oder *Ders.: Was sie taten – Was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord*. Frankfurt am Main 1986 (1998), oder die Dokumentation „Reichsausschusskinder“ 1989. In: *Aly,*

den Protokollen aus den Nürnberger Ärzte-Prozessen und anderen NS-„Euthanasie“-Prozessen.

Außer dieser Anklageschrift gab es in Frankfurt eine Reihe weiterer „Euthanasie“-Prozesse, die von Bauer veranlasst wurden, aber auch enttäuschend verliefen. Darüber werde ich ebenfalls kurz berichten. Unter dem Strich war die Bilanz für Bauer immer enttäuschend. So ist die Zahl der verurteilten NS-Straftäter in Frankfurt unter Bauer nicht wesentlich höher gewesen als in anderen Orten, wie Eichmüller in seinen Untersuchungen feststellte (Eichmüller 2014: 42–49). Zu groß waren die Widerstände, die Bauer auf allen Ebenen erlebte. Und trotz allem hat Fritz Bauer Geschichte geschrieben, und das lag an seinen Visionen und seiner enormen Energie und Tatkraft.

Noch kurz zu Bauer: 1903 wurde er in einer jüdisch-assimilierten Familie geboren, studierte Jura in Heidelberg, München und Tübingen. 1930 wurde er jüngster Amtsrichter in Deutschland. Als Sozialist und Jude wurde er in der NS-Zeit verfolgt, war 1933 im KZ-Heuberg auf der Schwäbischen Alb und im Garnisonsgefängnis Ulm. 1936 emigrierte er zuerst nach Dänemark, dann 1943 weiter nach Schweden, wo er auch Willy Brandt kennenlernte. 1949 kehrte er nach dem Krieg nach Deutschland zurück und wurde zunächst in Braunschweig Direktor des Landgerichtes und 1950 dann Generalstaatsanwalt. 1956 ging er nach Frankfurt, wo er u.a. durch den Auschwitz-Prozess bekannt wurde. 1968 starb er plötzlich und unerwartet.

2. Bauer und die Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“

Die NS-„Euthanasie“ wurde lange nach dem Krieg in Deutschland tabuisiert, im Westen wie im Osten, und erst seit etwa den 1980iger Jahren verstärkt aufgearbeitet.

Das Thema „Fritz Bauer und die NS-’Euthanasie’“ ist bis heute kaum bearbeitet, obwohl es immerhin schon 1994 dazu eine Tagung in Frankfurt am Main gab, die letztlich durch Helmut Kramer angestoßen wurde. Der Tagungsband dazu erschien 1996 als erster Band der Wissenschaftlichen Reihe des Fritz Bauer Institutes mit dem Titel „NS-’Euthanasie’ vor Gericht- Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung“ (Loewy / Winter 1996). Aber so gut das Buch auch ist: Über Fritz Bauers Ermittlungen und Prozesse zur NS-„Euthanasie“ erfährt man letztlich nur wenig oder fast gar nichts.

Götz (Hg.): Aktion T4 (1939–45). Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4. Berlin. 121 ff.

Einer der wichtigsten Beiträge des Buches ist von Helmut Kramer und behandelt die Schlegelberger-Konferenz vom 23./24. April 1941, auf der die obersten Juristen des Reiches die NS-„Euthanasie“ rechtlich abgesichert hatten (Kramer 1996). Kramer bezieht sich auf die Anschuldigungsschrift⁹ von Bauer aus dem Jahr 1965. Sie ist später – Ende der 70er-Jahre – von ihm wieder aufgegriffen worden, nachdem sie nach dem Tod von Bauer 1968 völlig in Vergessenheit geraten war. Bauer wollte auch die Juristen vor Gericht bringen, aber seine Ermittlungen dazu sind nach seinem Tod sang- und klanglos eingestellt worden – mit einem kurzen neun-zeiligen Einstellungsbescheid vom 27. Mai 1970.

Wichtige Angaben zu dem Vortragsthema findet man in der grundlegenden Biografie von Irmtrud Wojak über Fritz Bauer aus dem Jahr 2009, und auch Matthias Meusch (2001) berichtet in seinem beachtlichen – leider viel zu wenig bekannten – Buch über Bauer darüber. In der neuen Biografie von Ronen Steinke (2013) wird die Thematik nicht einmal erwähnt, es hinterlässt eher viele weiße Flecken. Und im Filmbereich hat immerhin Ilona Ziok in ihrem wichtigen Fritz-Bauer-Film *Tod auf Raten* aus dem Jahr 2010 darauf aufmerksam gemacht. In den anderen Filmen zu Bauer spielt es dagegen überhaupt keine Rolle; es existiert nicht einmal als Thema.

2.1. Warum wurde die Thematik vergessen?

Welche Bedeutung hat Fritz Bauer hinsichtlich der Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“? Ist sie wirklich nur so unbedeutend, dass er keine Beachtung fand? In der Tat spielt Bauer hier eine gewisse Rolle, die sich bei der erst später einsetzenden Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“ in den 1980er Jahren mit Ernst Klee, Götz Aly, Klaus Dörner und anderen zeigte. Allerdings wird dann eher Bezug auf die Anklageschrift von 1962 genommen; Bauer selber wird mit Namen nur selten erwähnt.¹⁰ Umso irritierender ist es, dass Bauer auch später fast nirgends bekannt ist. Woran mag das liegen? Hier spielen vielleicht mehrere Punkte eine Rolle:

1. Zum einen scheinen die Juristen selbst kein großes Interesse an der Frage der NS-„Euthanasie“ zu haben. Es gibt hierzu kaum Literatur, und selbst das Fo-

9 Siehe Anmerkung 5.

10 Bauer taucht in der Literatur der 1980er-Jahre zunächst nicht mit Namen weiter auf, sondern nur seine Anklageschrift von 1962, z.B. in dem Buch von *Ernst Klee: „Euthanasie“ im Dritten Reich* (1983) und in dem Buch von *Götz Aly über die „T4 Aktion“* (1989) werden ganze Passagen aus Bauers Anklageschrift in einem Kapitel über den „Reichsausschuss“ als Dokumentation wiedergegeben: 121 ff. Erst in dem Buch von *Ernst Klee „Was sie taten...“* wird Bauer auch namentlich häufig erwähnt. Ansonsten wird Bauer auch später kaum im Zusammenhang mit NS-„Euthanasie“ erwähnt.

rum Justizgeschichte – als Vereinigung kritischer Juristen – scheint sich bisher trotz Helmut Kramer wenig damit befasst zu haben.

2. Die Forschung zu Fritz Bauer, insbesondere des Fritz Bauer Institutes, beschränkt sich auf Holocaust-Forschung, auf den Beitrag Bauers zur Ergreifung Eichmanns und den Auschwitz-Prozess.¹¹ Das Thema NS-„Euthanasie“ und Bauer spielt hier bisher überhaupt keine Rolle, sieht man von dem genannten Buch ab, das aber letztlich nur wenig über die Prozesse von Bauer enthält.
3. Die HistorikerInnen haben Fritz Bauer weitgehend nicht einmal entdeckt. Es sind Journalisten und Filmemacher, die sich um Fritz Bauer bemühen, und langsam auch PolitikerInnen.¹²
4. In der Forschung zur NS-„Euthanasie“ wird das Thema der juristischen Aufarbeitung kaum behandelt. Selbst der „Arbeitskreis zur Erforschung der NS-‘Euthanasie‘ und ‚Zwangssterilisation‘“¹³ – auch 1983 gegründet –, der so großartige und wichtige Forschung zu dem Thema NS-„Euthanasie“ betreibt und sich jährlich zweimal in Stätten der NS-„Euthanasie“ trifft, beschäftigt sich nicht mit den juristischen Fragestellungen, schon gar nicht mit Bauer.¹⁴ Nur in der Zeit, als Willi Dreßen von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg dort mitgearbeitet hatte, wurden auch juristische Themen behandelt.

11 Das Fritz Bauer Institut wurde im Januar 1995 als „Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocausts“ gegründet. Siehe auch die Webseite des Instituts: www.fritz-bauer-institut.de.

Lange Zeit war Bauer hauptsächlich Namensgeber des Instituts; erst seit 2012 spielt Bauer dort eine stärkere Rolle: 2012 – Tagung zu Fritz Bauer in der deutsch-jüdischen Nachkriegsgeschichte, 2014 – Ausstellung „Fritz Bauer – Der Staatsanwalt“ sowie die Herausgabe einer Doppel-DVD mit Gesprächen, Interviews und Reden von Fritz Bauer aus den Fernseharchiven 1961–1968). Das Buch von *Joachim Perels / Irmtrud Wojak* „Die Humanität der Rechtsordnung“ mit Texten von Fritz Bauer, das 1998 in der Wissenschaftlichen Reihe des Instituts erschienen ist, ist nicht mehr im Buchhandel erhältlich. Im September 2015 ist ein neues Buch mit den Briefen von Bauer an Thomas Harlan erschienen: *Werner Renz* (Hg.) „Von Gott und der Welt verlassen“. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan. Frankfurt am Main.

12 Insbesondere im Film tat sich viel: Zunächst *Ilona Ziok* mit ihrem Film „Fritz Bauer – Tod auf Raten“ (2010), der vieles überhaupt angestoßen hat, dann die ZDF-History Dokumentation von *Andrzej Klamt* und *Peter Hartl* „Mörder unter uns – Fritz Bauers einsamer Kampf“ (2014), „Im Labyrinth des Schweigens“ von *Giulio Ricciarelli* (2014), „Der Staat gegen Fritz Bauer“ von *Lars Kraume* (2015). In der Politik zum Beispiel Heiko Maas: Eine seiner ersten Amtshandlungen als neuer Bundesjustizminister war die Stiftung eines neuen „Fritz Bauer Studienpreises“ (www.bmjv.de) sowie Sigmar Gabriel, der eine exklusive Filmpreview zum neuen Bauer-Film von Lars Kraume in Berlin veranstaltete (am 31.08.2015).

13 Arbeitskreis zur Erforschung der NS-Euthanasie und Zwangssterilisation, siehe www.ak-ns-euthanasie.de.

14 Eine Ausnahme gab es, als der Arbeitskreis in der Charité Berlin und in der Topografie des Terrors im April 2014 tagte. Dort hielt der Frankfurter Kulturwissenschaftler *Christoph Schneider* einen Vortrag über „Die Spitzen der Justiz als Helfer der T4 – das Ermittlungsverfahren gegen Schlegelberger u.a.“

2.2 Die Neuherausgabe der „Anklageschrift von 1962“ von Fritz Bauer im Jahr 2005

Nun könnte man meinen, Fritz Bauer sei bei der ganzen Thematik nicht so wichtig. Der Eindruck verändert sich aber sogleich, wenn man die „Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a.“ aus dem Jahr 1962 liest. Sie ist im Grunde eines der wichtigsten Standardwerke zur Geschichte der NS-„Euthanasie“. Diese Anklageschrift, die fast verschollen und in Archiven verschwunden war, wurde von Prof. Dr. Thomas Vormbaum von der Fern-Uni Hagen per Zufall wieder entdeckt und in einem aufwendigen Verfahren im Jahr 2005 neu verlegt und herausgegeben. Es trägt den Titel „‘Euthanasie’ vor Gericht. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962“ (Vormbaum 2005). Überraschenderweise wurde diese Schrift vom Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen herausgegeben und nicht vom Fritz Bauer Institut, das diese Schrift bisher kaum zur Kenntnis genommen hat. Allerdings ist bei dieser Neuherausgabe auch Fritz Bauer nicht erwähnt, er taucht nur in der Bezeichnung „Generalstaatsanwalt“ auf, ein Versäumnis, das der Herausgeber Thomas Vormbaum später auch bedauert hat. Dies Institut hat übrigens auch das Wagnis unternommen, die Schrift von Binding und Hoche „Über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aus dem Jahr 1920 neu herauszugeben, allerdings mit einem sehr kritischen und wichtigen Kommentar von Wolfgang Naucke (Binding / Hoche 2006).

Welche Stellung hat diese Anklageschrift von Fritz Bauer aus dem Jahr 1962? Es ist ein umfangreiches Werk und umfasst im Original 833 Seiten. Es beinhaltet Originaldokumente aus den Vernehmungen von T4-Angehörigen aus den Jahren 1960–1962, fügt sie zusammen mit den Protokollen aus den Nürnberger Ärzte-Prozessen und mit Angaben aus anderen „Euthanasie“-Prozessen der Nachkriegszeit und setzt sie alle wie ein Puzzle zusammen. So ist ein großartiges wissenschaftliches Werk entstanden, das eine solide und umfassende Grundlage für die spätere Forschung war und eben nicht nur eine trockene Anklageschrift ist.

3. Zur Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“ vor 1962

Um die Ermittlungen von Bauer zur NS-„Euthanasie“ und die Schrift von 1962 einordnen zu können, hier zunächst ein kurzer Überblick über die Zeit vorher:

Die erste Phase der Aufarbeitung der NS-„Euthanasie“ erfolgte in den Jahren 1946–1949, zunächst durch die Nürnberger Ärzte-Prozesse. Diese waren der erste der Nürnberger Nachfolgeprozesse und behandelten insbesondere die

Medizinverbrechen, aber auch die NS-„Euthanasie“. Hier gab es u.a. auch das Todesurteil für Karl Brandt, den Leibarzt Hitlers. Er wurde 1948 hingerichtet (vgl. Mitscherlich / Mielke 2012).

Im Weiteren fanden zahlreiche lokale Gerichtsverfahren zur NS-„Euthanasie“ statt, z.B. in Hadamar, in Eichberg und an vielen anderen Orten, die bis in die 1950er Jahre hineingingen. Dann ließ die Zahl der NS-Prozesse nach und erreichte Mitte der 1950er Jahre einen Tiefstand. Und insbesondere die NS-„Euthanasie“ verschwand fast ganz aus dem Blick. Einen Einschnitt bildete dann 1958 der Ulmer Einsatzgruppenprozess, der durch Zufall entstanden war. Dieser führte schließlich zur Gründung der Zentralen Stelle zur Erfassung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg im Dezember 1958.

Jetzt kommt Fritz Bauer ins Spiel, der bereits die Gründung der Zentralen Stelle unterstützt hatte. 1956 war er als Generalstaatsanwalt von Braunschweig nach Frankfurt gewechselt und hatte sich dort zunächst u.a. mit der Verfolgung von Adolf Eichmann befasst. In Frankfurt konnte er auf seinen Braunschweiger Erfahrungen aufbauen. Hier hatte er 1952 den spektakulären Remer-Prozess geführt, in dem die Männer des 20. Juli als Widerstandskämpfer rehabilitiert wurden. (Übrigens wollte Bauer eigentlich nach Berlin wechseln. Willy Brandt wollte ihn dort haben. Aber es war gerade keine passende Stelle frei. Da kam der Ruf aus Frankfurt, dem Bauer gern folgte.)

4. Zur Vorgeschichte der Ermittlungen

1957 gab es die sogenannte „Blutrichter-Kampagne“ der DDR. Es wurden Listen von NS-Juristen herausgegeben, die in der Bundesrepublik wieder tätig waren (Wojak 2009: 206). Von der Bundesregierung und der westdeutschen Justiz wurde dies als kommunistische Propaganda abgetan. Auch Adolf Arndt, der „Kronjurist“ der SPD, tat diese Listen ab. Fritz Bauer hingegen nahm diese Informationen sehr ernst, und er war bereit, mit Personen aus der DDR zusammen zu arbeiten, wenn er derart wichtige Informationen erhielt. Er handelte damit gegen die Hallstein-Doktrin, die jegliche Zusammenarbeit mit kommunistischen Behörden ausschloss. Noch im Oktober 1959 hatte die Konferenz der Justizminister solche Kontakte abgelehnt. Im November 1959 kamen weitere „Blutrichter-Listen“ aus der DDR dazu, mit weiteren 1.000 Namen.

4.1 Die Ausstellung von Reinhard Strecker „Ungesühnte Nazi-Justiz“ (November 1959)

Und dann plötzlich eine Sensation (Wojak 2009) – die Ausstellung von Reinhard Strecker mit dem Titel „Ungesühnte Nazi-Justiz“ in Karlsruhe vom 27. bis

30. November 1959.¹⁵ In dieser Ausstellung gab es zahlreiche Originalakten auch aus Prag, Warschau und Ost-Berlin, die national und international Aufsehen erregte. Da es um die Wende 1959/1960 eine plötzliche Zunahme von antisemitischen Vorfällen in der Bundesrepublik gab, und Max Güde, der Generalbundesanwalt, die Echtheit der Dokumente bestätigte, entstand eine neue Dynamik, die bis Mitte 1960 anhielt. Trotzdem wurden die Organisatoren um Reinhard Strecker aus der SPD ausgeschlossen.

4.2. Ende der Verjährungsfrist: 9. Mai 1960

Gleichzeitig endete am 9. Mai 1960 die Verjährungsfrist für Totschlag für NS-Täter. Bauer suchte noch vor dieser Frist, zahlreiche Verfahren – auch gegen Juristen – einzuleiten. Seine dringende Empfehlung, z.B. eine Sondertagung zum Problem der NS-Juristen anzusetzen, wurde Mitte Mai 1960 auf der Tagung der Generalstaatsanwälte abgelehnt (Wojak 2009: 372). Und eine Befragung aller Richter und Staatsanwälte in Hessen, die er in Gang setzte, wurde im Juni 1960 von den Oppositionsparteien CDU und FDP als Nestbeschmutzung bezeichnet (ebd.)

4.3 Probleme für die Ermittlungen

In Bezug auf die Ermittlungen zur NS-„Euthanasie“, die durch die Enttarnung von Werner Heyde am 12. November 1959 entstanden, stellte sich nun folgendes Problem: Bei den vorausgegangenen Prozessen zu den Anstaltsmorden sprach man nur vom beteiligten Anstaltspersonal, also von denen, die direkt gemordet hatten. Den übergeordneten Ärzten wurde ein sogenannter „schuldloser Verbotsirrtum“ zugestanden. Das führte in der Argumentation sogar soweit – wie Irmtrud Wojak vermerkt (ebd.: 376) –, dass darauf verwiesen wurde, dass die „Euthanasie“-Ärzte durch die Aussonderung noch arbeitsfähiger Kranker sogar noch die Gesamtzahl der zu Tötenden verringert habe.

Man denke dann noch an die enorme (eigentlich irrsinnige) Konstruktion des Star-Verteidigers Hans Laternsers im Auschwitz-Prozess, der meinte, die Selektion an der Rampe habe der Lebensrettung gedient (ebd.). Dass so etwas vor einem deutschen Gericht möglich war, mutet wie eine nachträgliche

15 Zu *Reinhard Strecker* und seiner Ausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“: Stephan Alexander Glienke – Die Ausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“ (1959–1962) Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen. Baden-Baden. 2008 sowie *Gottfried Oy / Christoph Schneider*: Die Schärfe der Konkretion. Reinhard Strecker, 1968 und der Nationalsozialismus in der bundesdeutschen Historiografie. Münster. 2014. (Strecker war wie Bauer lange Zeit in Vergessenheit geraten. Erst jetzt werden seine Verdienste von damals gewürdigt. 2015 erhielt er u.a. für seine Ausstellung den Bundesverdienstorden.).

Verhöhnung der Opfer an. Aber die westdeutschen Juristen hatten es auch geschafft, dass nicht ein einziger NS-Jurist nach dem Krieg verurteilt wurde. Eine Krähe hackt wohl der anderen kein Auge aus[...]. Sogar die Witwe von Roland Freisler bezog eine Witwenrente, da ihr Mann möglicherweise nach dem Krieg wieder hätte arbeiten können, wäre er nicht kurz vor Kriegsende bei einem Bombenangriff getötet worden [...].

In Hessen hatte (in den NS-„Euthanasie“-Prozessen nach dem Krieg in den Jahren 1946–1948) schon Adolf Arndt die Auffassung vertreten, die später für Bauer maßgeblich war: Dass jeder der Beteiligten ein Teil des Ganzen war und damit Schuld trug (Meusch 2001: 183 f.). Wie im Auschwitz-Prozess wollte Bauer nun auch bei den „Euthanasie“-Prozessen diese Sichtweise einbringen. Aber auch jetzt gab es Schwierigkeiten.

Der „Euthanasie“-Prozess sollte – wie der Auschwitz-Prozess – zur Aufklärung beitragen. So wie im Auschwitz-Prozess erstmals der Gesamtkomplex eines Vernichtungslagers beschrieben werden konnte, sollte es nach Bauer auch im „Euthanasie“-Prozess werden. Die Anklageschrift von 1962 bildete dafür eine Grundlage. Sie gab einen Gesamtüberblick über die Organisation und Struktur der Euthanasie-Verbrechen, wovon die „Aktion T4“ mit der Tötung von ca. 70.000 Behinderten und psychisch Kranken nur ein Teil war. Bauer ging es um den Gesamtüberblick und die differenzierte Darstellung der Entstehung und Strukturen des Tötungsapparates. Dies ist in der Anklageschrift von 1962 beschrieben. Daher ist sie ein Grundlagenwerk geworden, das aber nur von Insidern wahrgenommen wurde. Entsprechend ist diese Leistung von Bauer noch nicht gewürdigt worden. Die weitgehende Unbekanntheit der Schrift ist ein Beleg dafür.

5. Ab 1959: Bauer ermittelt zu Auschwitz und zur NS-„Euthanasie“

1959 wurde dann zu einer weiteren Wende in der Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Es gab neue Informationen zu Auschwitz wie auch zur NS-„Euthanasie“. In Breslau entdeckte ein ehemaliger Auschwitz-Häftling Dokumente aus Auschwitz, die über den Journalisten Thomas Gnielka an Fritz Bauer gelangten, und das andere war die Enttarnung von Werner Heyde im November 1959.¹⁶ Und nun gab es in Frankfurt mit Fritz Bauer den Ausnah-

¹⁶ Zur Enttarnung von Heyde siehe *Klaus-Detlef Godau-Schüttke*: Die Heyde / Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straffrei blieben. Baden-Baden. 2001. Heyde hatte nach dem Krieg in Flensburg unter dem Namen Fritz Sawade gelebt, zunächst als Sportarzt, dann war er

me-Juristen, der daraus große Verfahren entwickelte und alles an sich zog. Frankfurt wurde nun zu einem der wichtigsten Orte zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen.

Die Vorgeschichte des Auschwitz-Prozesses ist inzwischen weitgehend bekannt und auch der Prozess selbst, der Geschichte geschrieben hat. Fritz Bauer war der Motor für diesen Prozess; er hatte mit den Ermittlungen begonnen, wobei die eigentliche Arbeit junge, unbelastete Staatsanwälte machten, die Bauer ausgewählt hatte. Im Prozess trat Bauer nicht weiter in Erscheinung und agierte eher im Hintergrund.

Gleichzeitig mit den Ermittlungen zu Auschwitz begann Bauer auch zur NS-„Euthanasie“ zu ermitteln. Er plante dazu einen Großprozess, der noch größer als der Auschwitz-Prozess werden sollte. Und während im Auschwitz-Prozess nur die unteren und mittleren Grade angeklagt wurden, sollten es im Falle der NS-„Euthanasie“ gerade die oberen Ränge sein, die Drahtzieher und Schreibtischtäter, d.h. die leitenden Personen der T4 sowie die obersten Juristen, die die Tötungsaktionen abgesichert hatten. Das Verfahren hätte dann die Bedeutung eines Verfahrens gegen die Täter aus dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gehabt, das aber niemals zustande kam, wo die Ermittlungen nachher im Sande verliefen und die Täter straffrei blieben.

Das „Euthanasie“-Verfahren von Bauer kam letztlich – wie gesagt – durch die Enttarnung von Werner Heyde zustande. Heyde war einer der Obergutachter der T4 gewesen. Nach dem Krieg war er untergetaucht und hatte unter dem Namen Sawade in Flensburg gelebt, war später dort Sportarzt und verfasste auch wieder ärztliche Gutachten. Einzelnen Vorgesetzten war seine Identität bekannt, aber sie sagten nichts und deckten ihn. Schon vorher hatte Bauer mit Ermittlungen zur NS-„Euthanasie“ begonnen; die Festnahme von Heyde brachte eine neue Dynamik. Und Bauer holte das Verfahren nach Frankfurt, obwohl er dafür nicht zuständig war.

Während Bauer zu Auschwitz und zur NS-„Euthanasie“ ermittelte, zog er weitere Verfahren nach Frankfurt, obwohl seine eigene Behörde nicht sehr willig und auch völlig überlastet und überfordert war. Neben diesen beiden

auch als Gerichtsgutachter in Schleswig-Holstein tätig. Seine wahre Identität war zahlreichen Personen bekannt, die ihn jedoch immer wieder deckten. Erst als 1959 der Druck zu groß wurde und er seine Approbationsurkunde vorlegen sollte, die jedoch den Namen Werner Heyde trug, stellte er sich am 12. November 1959 in Frankfurt am Main der dortigen Justiz.

Zur Vorgeschichte des Auschwitz-Prozesses: *Werner Renz*: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–65 und die deutsche Öffentlichkeit. In: Jörg Osterloh / Clemens Vollnhals (Hg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit*. Göttingen. 2011.

Großkomplexen verfolgte Bauer weitere Verfahren, auch gegen Juristen. Seine Dienststelle führte im Juni 1960 nicht weniger als 126 Verfahren gegen NS-Juristen, darunter auch gegen die 30 überlebenden Teilnehmer der Schlegelberger-Konferenz vom April 1941 (Wojak 2009: 381).

„Eine Verfügung von Bauer Mitte 1961 zeigt, wie umfangreich mittlerweile seine Nachforschungen zur NS-’Euthanasie’ geworden waren. Demnach hatte sich die Zahl der möglicherweise an der ‚Aktion T4‘ beteiligten Personen auf 347 erhöht. Davon waren 168 verstorben bzw. in bereits anhängigen Strafverfahren erfasst. Anfang Oktober 1961 war die Zahl der Beschuldigten auf 505 Personen gestiegen. Schließlich richtete sich das Sammelverfahren gegen mehrere hundert Personen, die auszuwertende Personenkartei umfasste 2.000 bis 3.000 Namen. Die Vernehmungen füllten 59 Aktenordner, allesamt bei der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft angelegt“ (ebd.).

6. Planungen und Scheitern des Großprozesses zur NS-„Euthanasie“

6.1. Vorbereitungen zum Großprozess

Das Verfahren zur NS-„Euthanasie“, das auf der Anklageschrift von 1962 aufbaute, begann schließlich 1964. Es gab über 80.000 Seiten Prozessakten – zum Vergleich: Im Auschwitz-Prozess waren es ca. 18.000 Seiten (Nelhiebel 2015) –, es sollte ein Großprozess im Limburger Landgericht werden. Über 300 ZeugInnen waren geladen, zwei Staatsanwälte aus der DDR (Carlos Foth und Gerhard Ender) hatten mehrfach Originalmaterial zur T4 nach Frankfurt gebracht, der Limburger Schwurgerichtssaal war modernisiert worden und ca. 100 JournalistInnen hatten sich angesagt (Wojak 2009: 386).

Die Anklageschrift gegen Heyde, Bohne und Hefelmann lag bereits seit zwei Jahren vor, dann kamen noch die Anklagen gegen Dr. Schumann und Friedrich Tillmann dazu. Die Eröffnung der Hauptverhandlung hatte also zwei Jahre gedauert, da sie durch die Taktiken der Verteidiger immer wieder herausgezögert wurde (Urlaub, Krankheit, Terminschwierigkeiten, Überlastung usw.) Heyde wurde angeklagt, „heimtückisch, grausam und mit Überlegung mindestens 100.000 Menschen getötet zu haben“.

Das ganze Verfahren sollte zu einem Grundlagenprozess für alle Rechtsfragen der NS-„Euthanasie“ werden. Als erstes legte Bauer Beschwerde ein, dass der Haftbefehl bisher nur auf Beihilfe lautete: Heyde, dem „Obergutachter“, sei bewusst gewesen, dass die Tötungen heimtückisch vorgenommen wurden. Das Landgericht gab seiner Beschwerde statt. Bei Dr. Bohne wurde jedoch nur „Beihilfe“ als Tatbeitrag zugelassen.

6.2 Die Angeklagten

- Prof. Dr. Werner Heyde: Anklage: Ab 1939 in Hadamar und anderen Orten als sogenannter „Obergutachter“ und ab Sommer 1940 auch als Leiter der Tarnorganisation T4 – unter den Tarnbezeichnungen „Aktion T4“ und „Sonderbehandlung 14f13“ – Massentötungen an mindestens 100.000 Menschen durchgeführt zu haben.
- Dr. Gerhard Bohne (Rechtsanwalt): Anklage: Von 1939 bis zum Sommer 1940 in Berlin; Grafeneck und anderen Orten als Leiter der Tarnorganisation T4 mindestens 15.000 Menschen getötet zu haben.
- Dr. Hans Friedrich Hefelmann (Diplom-Landwirt). Anklage: In den Jahren 1939–1945 als Amtsleiter der Abt. IIB der „Kanzlei des Führers“ und als Beauftragter für den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leidens“ etwa 70.000 Menschen und weitere 3.000 Kinder getötet zu haben. (Am 30.08.1960 hatte sich Hefelmann selbst gestellt; „nach reiflicher Überlegung“ habe er sich entschlossen, sich freiwillig der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen, um aufklärend und informierend verfügbar zu sein. Tatsächlich war er – anders als Heyde – bei seinen Vernehmungen sehr auskunftsfreudig.)

Die Anklageschrift von 1962 bezieht sich auf diese drei Personen. Etwas später kamen noch die Anklagen gegen Friedrich Tillmann und Dr. Horst Schumann hinzu, so dass der Prozess gegen fünf Personen geführt wurde.

- Friedrich Tillmann: Er leitete nach Gerhard Bohne die Büroabteilung der T4 und hatte damit die Aufsicht über alle Verwaltungsarbeiten, die in den „Euthanasie“-Anstalten nach den Tötungen anliefen.
- Dr. Horst Schumann: Er leitete ab Januar 1940 die erste Vergasungsanstalt in Grafeneck und ab Juni 1941 Pirna / Sonnenstein. Später war er auch an grausamen Menschenversuchen in Auschwitz beteiligt – u.a. bei Sterilisationen durch Röntgenstrahlen. Er sei der berüchtigtste aller „Euthanasie“-Ärzte gewesen, so Ernst Klee (1986: 98). Zur Zeit der Anklage befand er sich noch in Ghana und leitete dort ein Krankenhaus. Vorher wurde er im Sudan noch als zweiter Albert Schweitzer gefeiert.

7. Der geplatzte Großprozess 1964

Dann brach alles in sich zusammen: Von den fünf Hauptangeklagten hatten zwei kurz vor dem Prozess Selbstmord verübt (Werner Heyde, Friedrich Tillmann), zwei waren plötzlich verhandlungsunfähig (Dr. Bohne, Dr. Hefelmann), und der fünfte – Dr. Schumann – war noch flüchtig in Ghana. Resigniert musste Bauer im Februar 1964 auf einer Pressekonferenz feststellen, dass die große Anklageschrift von 1962 nur noch ein Werk der Zeitgeschichte sei. Als habe offenbar eine „stillschweigende Übereinkunft“ bestanden, dass der Prozess nicht stattfinden sollte.

- Friedrich Tillmann: Er war wegen einer Kaution von der Untersuchungshaft verschont worden. Er stürzte sich sechs Tage vor Prozessbeginn, am 12. Februar 1964, unter ungeklärten Umständen aus dem Fenster eines Kölner Hochhauses zu Tode.
- Werner Heyde: Einen Tag danach, am 13. Februar 1964, fand man ihn erhängt am Heizungskörper seiner Zelle. In einem Abschiedsbrief prangerte er noch den Generalstaatsanwalt an: Fritz Bauer diffamiere das deutsche Volk und gehe persönlichen Rachegeleuten nach.
- Dr. Bohne: Er war als erster aus dem Heyde-Verfahren ausgeschieden, nachdem ihm Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt worden war. Am 15. März 1963 wurde er aus der U-Haft entlassen und floh nach Argentinien (wo er schon – wie Hefelmann – 1949 einige Zeit untergetaucht war). Sein Anwalt hatte ihm zuvor ein schweres Leiden bescheinigt und eine Flucht als den sicheren Tod bezeichnet. Im Februar 1964 wurde er schließlich verhaftet und 1966 als erster NS-Verbrecher von Argentinien ausgeliefert. Zu einem Urteil kam es jedoch nicht, da Bohne 1968 wegen eines Herzinfarkts für verhandlungsunfähig erklärt wurde. Das Verfahren wurde ein Jahr später krankheitsbedingt eingestellt. Bohne lebte danach noch 20 Jahre.
- Dr. Schumann: Er traf schließlich nach acht-monatiger Auslieferungshaft am 16. November 1966 aus Ghana in Frankfurt ein. Der Prozess gegen ihn begann am 23. September 1970.

Am Ende war also nur noch einer der Hauptangeklagten vor dem Limburger Landgericht erschienen: Dr. Hans Hefelmann. Kaum begonnen, wurde aber auch das Verfahren gegen ihn wegen angeblicher „Verhandlungsunfähigkeit“ eingestellt. Später erfolgte am 8. Oktober 1972 der Einstellungsbeschluss. Trotz des angeblichen schlechten Gesundheitszustandes lebte Hefelmann dann noch recht lange, bis zum April 1986.

Trotz des geplatzten Groß-Prozesses gab es weitere „Euthanasie“-Prozesse unter Bauer in Frankfurt. Letztlich gingen diese Prozesse bis in die 1990er Jahre. Für Bauer verliefen sie aber fast alle enttäuschend. Doch ist Bauers Anklageschrift geblieben. Sie ist ein bedeutendes Grundlagenwerk für die spätere Erforschung der NS-„Euthanasie“. Aber sie verschwand auch bald von der Bildfläche.

Die Geschichte dieser Anklageschrift ist ebenso spannend wie tragisch. Wenn sie nicht so bedeutsam wäre, könnte man sie schnell abhaken und zur Seite legen. Aber die Inhalte dieser Anklageschrift sind durch die Vernehmung so wichtiger ZeugInnen von elementarer Bedeutung für die Thematik und vielleicht vergleichbar mit den Protokollen zu den Nürnberger Ärzte-Prozessen.

8. Zur Anklageschrift von 1962

Die Anklageschrift besteht aus zehn Teilen, wobei die Kapitel 3–5 einen Schwerpunkt bilden. Dort wird die sogenannte „Kinderaktion“ (Kap. III), die sogenannte „Aktion T4“ (Kap. IV) und die Aktion „Sonderbehandlung 14f13“ (Kap. V) behandelt. Ausführlich und systematisch – und vielleicht in dieser Weise erstmalig – werden die verschiedenen Aktionen zur Tötung von Behinderten, psychisch Kranken und später auch von Häftlingsinsassen beschrieben. In Kapitel III wird u.a. der Fall „Kind Knauer“ näher behandelt. Weil mit diesem Fall die konkrete Tötungshandlung schon Anfang 1939 einsetzte und dies in der Anklageschrift ausführlich beschrieben wird, möchte ich darauf später noch eingehen.

8.1. Euthanasie-Aktion: Strukturen der Vernichtung

Um die Strukturen von Organisation und Durchführung der „Euthanasie“-Aktionen verstehen zu können, werden diese in der Anklageschrift ausführlich dargestellt. Hier ein kurzer Überblick, um auch die späteren Prozesse von Bauer besser zu verstehen.

Die KdF („Kanzlei des Führers“): Die KdF war ein Parteiamt, das sich Hitler unabhängig von der Parteikanzlei und der Reichskanzlei als Privatkanzlei geschaffen hatte. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte es, Privatangelegenheiten Hitlers und alle an Hitler persönlich gerichteten Gesuche und Eingaben zu bearbeiten. Dieses ursprünglich kleine Amt hatte sich bis zum Jahre 1938 zu einem aus fünf Hauptämtern bestehenden Verwaltungsapparat entwickelt. Es wurde von Phillip Bouhler geleitet. Ende 1938 oder Anfang 1939 gaben Gesuche Schwerstkranker um Genehmigung ihrer Tötung und Gesuche von Angehörigen Schwerstkranker Hitler den Anlass, neue Maßnahmen gegen insbesondere Geistesranke in Angriff zu nehmen. Diese Gesuche wurden in der „Kanzlei des Führers“ bearbeitet.

- Hauptamt I (Privatkanzlei Hitlers)
- Hauptamt II (Angelegenheit für Staat und Partei) – Leiter: Viktor Brack
- Hauptamt III: (Gnadenamt für Parteiangelegenheiten)
- Hauptamt IV: (Sozial- und Wirtschaftsangelegenheiten)
- Hauptamt V: (Internes, Personalamt der Partei)

Für „Euthanasie“-Angelegenheiten war das Hauptamt II unter Viktor Brack zuständig. Das Hauptamt II gliederte sich in 3 Teile (eigentlich 4).

- IIa – allgemein –
Leitung: Blankenburg

- IIb – alle Angelegenheiten aus den Reichsministerien (mit Ausnahme von Wehrmacht, Polizei und Gestapo); zuständig auch für die Gewährung des „Gnadentodes“
Leitung: Dr. Hefelmann
- IIc – Wehrmacht, Polizei, Gestapo
Leitung: Reinhold Vorberg
- IId – Parteiangelegenheiten
Leitung: Buchholz, später Brümmel
- (Vorberg, Buchholz, Brümmel konnten 1962 noch nicht ermittelt werden)

8.2 Der Fall „Kind Knauer“ – der Beginn der „Euthanasie“-Maßnahmen

Die Verwirklichung der längst gehegten Absicht, das Geisteskrankenproblem „radikal zu lösen“, trat durch den sogenannten Fall „Kind Knauer“ in ein akutes Stadium. Der Fall ereignete sich im Jahre 1938.¹⁷ Es handelte sich um ein Kind, dem drei Gliedmaßen und das Augenlicht fehlten. Es lag in der Universitätsklinik von Prof. Catel in Leipzig. Die Großmutter hatte ein Gesuch gestellt, das Kind durch einen Gnadentod zu erlösen. Karl Brandt, der Leibarzt Hitlers, fuhr nach Leipzig, um eine Befundermittlung durchzuführen. Nach der Rückkehr teilte Brandt mit, dass das Kind eingeschläfert werden sollte. Brandt und Bouhler waren dann – schon im Frühjahr 1939 – von Hitler mündlich ermächtigt worden, in analogen Fällen ähnlich zu verfahren.

Das führte im Frühjahr zu den Vorbereitungen für einen „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingten schweren Leidens“, mit dem die sogenannte „Kinderaktion“ begann. Dort wurden ab Oktober 1939 in Kinderfachabteilungen ca. 3.000–5000 Kinder getötet.

Zunächst wurde dafür ein Gremium von Ärzten gebildet, die dem Gnadentod positiv gegenüber standen. Das Gremium tagte von Februar bis Mai 1939. Dazu gehörten:

- Prof. Dr. Karl Brandt
- Dr. Herbert Linden, zuständig im RMI für das Sachgebiet „Heil- und Pflegewesen“ (unterstand direkt dem damaligen Reichsärztführer Dr. Conti)
- Prof. Dr. Werner Catel, Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Uni Leipzig und Leiter der Universitätsklinik Leipzig
- Dr. Helmut Unger (Augenarzt; Verfasser des Buches „Sendung und Gewissen“, das später Grundlage für das Drehbuch des Filmes *Ich klage an* wurde)

17 Das Kind „Knauer“ konnte bis heute noch nicht genau identifiziert werden. Siehe dazu: Udo Benzenhöfer: Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“) und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“ Wien. 2012.

- Dr. Ernst Wentzler (Kinderarzt)
- Prof. Dr. Hans Heinze
- An den Beratungen nahmen auch Viktor Brack und Hans Hefelmann von der KdF teil.

Da Hitler angeordnet hatte, dass zwar die ‘KdF’ die beabsichtigten Maßnahmen durchführen, aber keinesfalls in dieser Eigenschaft nach außen in Erscheinung treten sollte, war von vornherein klar, dass sie, die ‘KdF’, unter einem anderen Namen auftreten müsse. Bei der Auswahl des Tarnnamens ging es insbesondere darum, der beabsichtigten Aktion einen möglichst wissenschaftlichen Anstrich zu geben und nicht erkennbar werden zu lassen, welche eigentliche Funktion diese Dienststelle hatte.

Man einigte sich auf den Namen „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter Leiden“ („Reichsausschuss“). Dieser Name bot sichere Gewähr dafür, dass jeder Dritte von der Vorstellung ausging, es mit einer Art Forschungsinstitut ernstem wissenschaftlichen Charakters zu tun zu haben“ („Euthanasie vor Gericht. Die Anklageschrift 2005: 32). Dann gab es einen „streng vertraulichen“ Runderlass vom 18.8.1939, der Hebammen und Ärzte verpflichtete, Kinder unter drei Jahren mit bestimmten Behinderungen zu melden. Dieser, „Reichsausschuss“ war also die erste Tarnorganisation zur Tötung „lebensunwerten Lebens“.

Die erste „Kinderfachabteilung“ wurde schon im Oktober 1939 in der Heil- und Pflegeanstalt Görden bei Brandenburg unter Prof. Heinze eingerichtet, der als angesehener Kinder- und Jugendpsychiater galt, und die Tötung der Kinder hier vorbereitete. Da nun logistisch seit dem Fall des „Kindes Knauer“ die Tötung schwerbehinderter Kinder bis zu 3 Jahren im Frühjahr 1939 beschlossen und ab Herbst 1939 umgesetzt wurde, wurde im Oktober 1939 die Aktion ausgeweitet auf erwachsende Behinderte: die sogenannte „Großaktion“. Dazu wurden Reichsleiter Bouhler und Karl Brandt, Hitlers Leibarzt, in einem Schreiben von Hitler ermächtigt, das in der endgültigen Fassung von Professor de Crinis entworfen worden war und auf den 1. September 1939 rückdatiert wurde: „Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Karl Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Aerzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewahrt werden kann“ (ebd.: 107).¹⁸

18 Zu der Ermächtigung von Hitler gibt Hefelmann in seiner Vernehmung vom 6.–15.9.1960 an, dass das Schreiben von Professor De Crinis entworfen worden sei. Schon seit Juli / August habe es beratende Gespräche zur Durchführung von Tötungsmaß-

8.3 Die T4-Zentrale und ihre Tarnorganisationen

Wie bei der Kinderaktion und dem Aufbau der Tarnorganisation des „Reichsausschusses“ wurden auch bei der „Aktion T4“ Tarnorganisationen aufgebaut. Hier in Kürze ein Überblick, da zahlreiche Personen von Bauer angeklagt wurden. Diese werden im Folgenden durch kursive Schrift gekennzeichnet.

Die „Euthanasie-Zentrale“ war in der Tiergartenstraße 4 in Berlin. Sie gliederte sich in sechs Abteilungen. Geschäftsführer war ab Januar 1941 *Dietrich Allers*.

1. Medizinische Abteilung – Leitung: *Werner Heyde*, ab Dez 1941 Hermann Paul Nitsche
Zuständig für die Erfassung der für die Euthanasie in Betracht kommenden Anstaltsinsassen. Ihr unterstand auch das Arzt- und Pflegepersonal der „Euthanasie“-Aktion. Obergutachter waren Heyde, Nitsche und Dr. Linden von der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums. Die Erstbegutachtung erfolgte durch 40 Ärzte, die als T4-Gutachter bestellt worden waren.
2. Büroabteilung – Leitung *Gerhard Bohne*, später *Friedrich Tillmann*
Aufsicht über alle Verwaltungsarbeiten, die in den „Euthanasie“-Anstalten nach den Tötungen anfielen
3. Hauptwirtschaftsabteilung – Leitung: Willy Schneider, dann, Fritz Schmiedel, dann *Friedrich Lorent*
Zuständig für die persönliche und sachliche Ausstattung.
Transportabteilung – Leitung: *Reinhold Vorberg*; zuständig für den Transport, d.h. die „Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft GmbH.
4. Personalabteilung – Leitung: Friedrich Haus, Verwaltung und Besoldung des eingestellten Personals.
5. Inspektionsabteilung – Leitung: *Gustav Kaufmann*
Zuständig für die Auswahl und Einrichtung der „Euthanasie“-Anstalten und die Einstellung des dortigen Personals.

Dazu wurden vier weitere Tarnorganisationen gegründet. Im Verkehr nach außen, insbesondere im Schriftverkehr, trat die Zentrale unter diesen verschiedenen Bezeichnungen auf.

- „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG): Sie diente der Erfassung der Heil- und Pflegeanstalten und deren Insassen und der Anordnung und Vorbereitung der Krankenverlegungen in die Tötungsanstalten.
- „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“ (Stiftung): zuständig für das nichtärztliche Personal.

nahmen gegeben. Es ergaben sich Verzögerungen bis Ende Oktober 1939, die die Zeugin Linkenbach damit erklärt, dass ein etwa zehn Personen umfassendes Gremium „über die Formulierung viel hin und her redete“. Schließlich wurde der Text von De Crinis gewählt, den Hitler auf den 1. September 1939 zurückdatierte (siehe „Euthanasie“ vor Gericht. Die Anklageschrift. 107).

- „Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft GmbH“ (Gekrat): zuständig für den Transport.
- „Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten“: zuständig für die unterschiedlichen Pflegesätze, die sich durch die Verlegung der Opfer in Zwischen- und Tötungsanstalten ergaben (durch Allers geschaffen; er hatte auch die Leitung).

Um für die Öffentlichkeit die Verbindung von „Euthanasie“-Zentrale und der KdF zu verschleiern, benutzten führende Angehörige des Hauptamtes II der KdF Decknamen, wenn sie für die T4-Zentrale auftraten: Viktor Brack als „Jennerwein“, Werner Blankenburg als „Brenner“, Reinhold Vorberg in Umkehrung seines Namens „Hintertal“.

9. Die weiteren Verfahren von Fritz Bauer

Im Fall Heyde war – wie gesagt – auch gegen Dr. Bohne und Dr. Hans Hefelmann ermittelt worden. Später kamen noch Friedrich Tillmann und Dr. Horst Schumann hinzu. Das führte zum Prozess von 1964. Nebenher gab es noch eine Reihe weiterer Ermittlungen gegen andere Personen, auf die ich jetzt eingehen möchte.

9.1 Zur Phase der 1. Frankfurter „Euthanasie“-Prozesse

Es ist schwierig, einen klaren Überblick über die Frankfurter „Euthanasie“-Prozesse unter Fritz Bauer zu bekommen, weil sich die Zahl der Angeeschuldigten ständig änderte. Außerdem zog sich die Zeit von Ermittlung, Anklageerhebung und Prozess enorm in die Länge, oft auch durch Taktiken der Verteidiger. Im Folgenden möchte ich eine gewisse Systematisierung versuchen.

Zunächst dazu ein Zitat von Irmtrud Wojak, die diesen Sachverhalt beschreibt:

„Aufgrund solcher Ermittlungsergebnisse änderte sich die Anzahl der Beschuldigten ständig, so dass unmöglich erscheint, den gesamten ‘Euthanasie’-Komplex hier nachzuzeichnen. Erkennbar ist jedoch, wie viel Zeit regelmäßig bis zum Beginn einer Hauptverhandlung verstrich. Die Vorbereitung der wichtigsten Verfahren zog sich über Jahre hin. Dabei machte der enorme bürokratische Aufwand genauso wie die Verzögerungstaktiken der Verteidiger die Bemühungen nicht selten zur Farce. So auch in den Verfahren gegen die Ärzte von „Euthanasie“-Anstalten. Vom Beschluss der Voruntersuchung gegen Dr. Ullrich und andere am 24. November 1961 bis zum Beginn der Hauptverhandlung vergingen nicht weniger als fünf Jahre. Am Ende war der Prozess der erste und einzige, bei dem Fritz Bauer das Urteil noch erlebte“ (Wojak 2009: 389).

Die Verfahren gegen Dr. Ullrich, Dr. Bunke und Dr. Endruweit sowie gegen Dr. Borm: Im Rahmen der Ermittlungen gegen Heyde wurde auch öfter der Name

Dr. Ullrich von Zeugen genannt. Dieser wird schließlich am 22. August 1961 in U-Haft genommen, aber am 8. September schon wieder gegen Auflagen entlassen.

Ullrich war für mehrere Monate der Vertreter des Leiters der Vergasungsanstalt Brandenburg (Tarnname: Dr. Schmitt) und arbeitete ab Dezember 1940 in der Planungsabteilung der Zentrale. 1942 war er bei der T4 ausgeschieden. 1952 wird er niedergelassener Facharzt für Frauenkrankheiten und Belegarzt einer Stuttgarter Klinik.

Nach dem Verfahren gegen Dr. Ullrich übernahm Bauer im Februar 1962 von der Staatsanwaltschaft Amberg das Verfahren gegen den Frauenarzt Dr. Heinrich Bunke, der wieder in Celle praktizierte, etwas später kam das Verfahren gegen Dr. med. Klaus Endruweit hinzu, der als Arzt in Bettrum bei Hildesheim wieder tätig war. Bunke und Endruweit waren als Assistenzärzte in den Vergasungsanstalten Brandenburg an der Havel, Bernburg und Pirna / Sonnenstein eingesetzt worden. Bunke war im Mai / Juni 1941 für vier bis sechs Wochen zur Ausbildung bei Prof. Hallervorden in Berlin. Als er nach Bernburg zurückkehrte, richtete er den Sektionsraum neben der Gaskammer ein. Bunke sprach später lieber vom „Duschraum“ als von „Gaskammer“ und von „einschläfern“ statt von „morden“, wie Ernst Klee feststellt (1986: 117). Ullrich, Bunke und Endruweit waren Lehrersöhne; der Vater von Endruweit war Taubstumm-Oberlehrer. Bauer leitete gegen die beiden ein gesondertes Ermittlungsverfahren ein. Bunke wurde am 12. April 1962 festgenommen, Endruweit stellte sich selbst am 18. Juni. Beide wurden jedoch gegen Auflagen von der Untersuchungshaft verschont.

Im Zuge der Ermittlungen gegen Ullrich wurde auch gegen Dr. Wortmann ermittelt, der für zwei Monate in Pirna / Sonnenstein tätig war. Danach beendete er die Tätigkeit, ohne dass ihm ein Nachteil entstand. Die Ermittlungen gegen ihn wurden später eingestellt.

Der ehemalige T4-Arzt Dr. Kurt Borm kam eine Woche nach der Verhaftung von Endruweit auf Initiative von Bauer in Untersuchungshaft. Borm lebte damals in Uetersen (Holstein), war dort Medizinalrat am Städtischen Krankenhaus und leitete die innere Abteilung. Früher war er Mitglied der Waffen-SS gewesen und seit 1940 in der KdF tätig. Dann war er bis Spätsommer 1941 Stellvertreter von Dr. Schumann in der Anstalt Pirna / Sonnenstein, später wieder in der T4-Zentrale tätig. Aber auch Dr. Borm erwirkte Haftverschonung. Die Strafverfolgung von Borm sorgte für viel Aufregung, da er ein stadtbekannterer und bei der Bevölkerung sehr geschätzter Arzt war.

Borm wurde zusammen mit Ullrich, Bunke und Endruweit angeklagt. Die Anklageschrift ist datiert auf den 15. Januar 1965. Bald tauchten jedoch Zweifel auf, ob Borm nicht noch mehr Straftaten vorzuwerfen seien. So kommt es, dass gegen Borm noch weiter ermittelt wurde, während seine Kollegen Ullrich, Bunke und Endruweit am 3. Oktober 1966 zum ersten Mal vor dem Schwurgericht des Landgerichts Frankfurt zur Hauptverhandlung erscheinen müssen (Klee 1986: 122).

Es stand nun die Frage im Raum, ob die angeklagten Ärzte weiter praktizieren dürfen. Im Fall von Bunke hatte der Regierungspräsident in Lüneburg das untersagt. Nun entstand eine große Unterstützungskampagne für diese Ärzte in ihren jeweiligen Gemeinden. Den Gipfel erreichte der Bürgermeister von Nettlingen im Falle von Endruweit:

„Bereits jetzt werden in nicht zu übersehendem Maße peinliche und dem Ansehen der Regierung sehr schädliche Vergleiche mit Willkürmaßnahmen des 3.Reiches gezogen [...]“ (ebd.: 124).

Das Urteil zu Ullrich, Bunke und Endruweit endete mit Freispruch: Das Gericht stellte zwar fest, dass die Angeklagten zum Gelingen der „Euthanasie“-Aktionen wesentlich mit beigetragen haben: „Da die Beihilfe der einzelnen Angeklagten in ihrem gesamten Verhalten liegt und deshalb als einheitliche Tat in natürlichem Sinne erscheint, hat der Angeklagte Dr. Ullrich demnach Beihilfe zur Ermordung von mindestens 1.815 Geisteskranken geleistet, davon in mindestens 210 Fällen durch eigenhändige Tötung. Der Angeklagte Dr. Bunke hat Beihilfe zur Ermordung von mindestens 4.950 Geisteskranken geleistet und der Angeklagte Dr. Endruweit Beihilfe zur Ermordung von mindestens 2.250 Geisteskranken“ (ebd.: 125).

Dennoch werden alle drei freigesprochen. Die Begründung: „Die Angeklagten haben jedoch nicht schuldhaft gehandelt. Es fehlte ihnen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (Anm. U.D.: trotz der Tarnnamen). Sie haben das ‘Unerlaubte’ ihres Tuns nicht erkannt und in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt. Die Angeklagten sind davon ausgegangen, dass sie nur bei der Tötung von Geisteskranken ‘ohne natürlichen Lebenswillen’ mitwirkten und dass deren Tötung erlaubt war. Da hiermit die Schuld entfällt, waren die Angeklagten freizusprechen“ (ebd.).

Das Urteil wurde von den Zuhörern mit großem Beifall aufgenommen. Staatsanwalt Warlo hatte für Ullrich acht Jahre, für Bunke sieben Jahre und für Endruweit vier Jahre Zuchthaus beantragt. Alle Angeschuldigten waren auch nicht der Mittäterschaft, sondern nur noch der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verdächtigt worden. Dagegen hatte sich Staatsanwalt Johannes Warlo

gewehrt. Er erklärte, dass es sich im Gegensatz zum Eröffnungsbeschluss nicht um Gehilfen, sondern um Täter handele.

In der Verhandlung selber sagte Dr. Ullrich, er habe die Vergasung für eine „bittere Pflichterfüllung“ gehalten. Auf die Frage, weshalb er als Arzt selber den Gashahn aufgedreht habe, antwortete er, dass er die „Euthanasie“ für Sterbehilfe hielt und verhindern wollte, dass Sadisten an den Gashahn kämen (Wojak: 2009: 392). Drei Jahre später jedoch, am 7. August 1970, hob der Bundesgerichtshof (BGH) das Urteil auf. Das Schwurgericht musste erneut gegen die drei Ärzte verhandeln.

Vor dem neuen Prozessbeginn am 15. Dez. 1971 wurde den drei Angeklagten jeweils Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. Die Verfahren wurden vorläufig eingestellt. Trotzdem konnten sie ihre PatientInnen als Ärzte weiterhin behandeln. 15 Jahre danach waren beide Ärzte plötzlich wieder verhandlungsfähig, so dass am 29. Januar 1986 das Revisionsverfahren aufgenommen wurde. Ernst Klee war jetzt Prozessbeobachter und berichtete in einem ZEIT-Artikel in seinem unnachahmlich sarkastischen Stil darüber: „Nichts als Nächstenliebe – Ein Angeklagter stellt sich als Erlöser dar“ (Klee 1987).

„Am 49. Verhandlungstag stellt Ullrichs Anwalt Meub (der einen psychiatrischen Gutachter wegen dessen jüdischen Großvater ablehnte) wieder einmal Beweisangebote. Sie sollen zeigen, dass Ullrich ‘mit übersteigerter Begeisterung von dem Gedanken beseelt war, Menschen ohne Ansehen der Person helfen zu müssen.’ Nähme man das ernst, dann müsste sich Aquilin Ullrich in der Vergasungsanstalt Brandenburg wie Albert Schweitzer in Lambarene gefühlt haben“ (ZEIT vom 27.03.1987).

Schließlich verurteilte das Frankfurter Landgericht Dr. Ullrich und Dr. Bunke wegen Beihilfe zum Mord – Ullrich in mindestens 4500, Bunke in 11.000 Fällen – zu je vier Jahren Freiheitsstrafe. Der BGH setzte allerdings anderthalb später das Strafmaß auf die Mindeststrafe herab: Man habe, so die Begründung, den Angeklagten eine zu große Anzahl von Tatbeteiligungen zugerechnet, auch Ermordungen, die in Abwesenheit stattfanden.

Borm wird am 6. Juni 1972 – zehn Jahre nach seiner Verhaftung – freigesprochen, trotz der „objektiven Beihilfe zur Tötung von mindestens 6652 Geisteskranken“. Borm habe in einem „unüberwindbaren Verbotsirrtum“ gehandelt. Er stamme aus einem Beamtenhaushalt, in dem erfahrungsgemäß staatstreue Gesinnung und unbedingter Glaube an die Gesetzmäßigkeit geherrscht habe. Mit Verweis auf Reichsjustizminister Gürtner und Staatssekretär Schlegelberger erklärte das Gericht Hitlers „Euthanasie“-Erlass damit zu gültigem Recht. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Daraufhin gab es einen Protestbrief von zahlreichen Künstlern und Schriftstellern an Bundespräsident Heinemann.

Als Problem wurde auch empfunden, dass Borm überzeugter Nationalsozialist gewesen war und so sein Gewissen durch NS-Parolen entlasten konnte. Das wurde vom Gericht als entlastend gewertet. Staatsanwalt Warlo kam so zu dem Schluss, dass in Zukunft nur noch Täter mit einem „Unrechtsbewusstsein“ verurteilt werden könnten, während die „Gewissenlosen“ einen Freispruch erhielten. Das Urteil wurde zwei Jahre später im März 1974 vom BGH bestätigt.

Bauer contra Behörden – ein Problem: die Zähflüssigkeit der Prozesse. Das Verfahren gegen Ullrich und andere hatten sich jahrelang hingezogen. Für Bauer war es frustrierend, immer wieder Widerstände auch in den Behörden zu erleben. Als ein Beispiel dazu eine Mitteilung von Bauer an das hessische Justizministerium:

„Über meine Anträge aus der Anklageschrift (...) hat die Strafkammer bisher nicht entschieden. Auf eine Sachstandsanfrage erklärte der Berichterstatter der 3. Strafkammer, Landgerichtsrat Dr. Koch, folgendes: Die Akten müssten zunächst den einzelnen Anwälten zur Akteneinsicht übersandt werden. Es haben sich bisher 8 Anwälte gemeldet (...) Da man jedem Anwalt etwa eine 3monatige Erklärungsfrist zubilligt und er für diese Zeit die Akten benötige, würden allein über die Akteneinsicht 2 bis 3 Jahre vergehen, ohne dass über meine Anträge entschieden werden könnte (...).“

Es gab nun zahlreiche Aktenordner, die kopiert werden könnten. Die Verwaltungsabteilung hatte aber die Gestellung einer Hilfskraft dafür abgelehnt.

„Ich vermag über die Personalschwierigkeiten des Landgerichts mich nicht zu äußern. Ich halte es aber nicht für vertretbar, dass bei der bisherigen Sachbehandlung allein 2 bis 3 Jahre vergehen, bis über meinen Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung entschieden werden kann. Unter diesen Umständen ist überhaupt nicht abzusehen, wann es zu einer Hauptverhandlung kommt“ (Wojak 2009: 392).

Im Falle gegen Ullrich u.a. hatte es 4,5 Jahre bis zur Hauptverhandlung gedauert.

9.2 Frankfurter NS-„Euthanasie“-Prozess (ab April 1967)

Die Beweisaufnahme im 1. Frankfurter „Euthanasie“-Prozess war am 25. April 1967 abgeschlossen, als genau an dem Tag der 2. NS-„Euthanasie“-Prozess in Frankfurt begann. Dieser Prozess ging gegen die wichtigsten noch lebenden Funktionäre der „T4 Aktion“. Angeklagt waren diesmal, nicht nur wegen Beihilfe, sondern wegen Mittäterschaft an tausendfachem Mord folgende Personen: Reinhold Vorberg („Gekrat“), Dietrich Allers (Geschäftsführer der T4-Zentrale), Adolf Gustav Kaufmann (Erster Leiter von Hartheim) und Dr. Gerhard Bohne (Büro-Abteilung T4).

Reinhold Vorberg: Diesen Fall kennt man auch durch den Bauer-Film *Tod auf Raten* von Ilona Ziok. Reinhold Vorberg war der Ex-Leiter der „Gemeinnützi-

gen Krankentransportgesellschaft“. Er war nach Viktor Brack und Werner Blankenburg der drittichtigste Mann in der T4. Aus der Aussage einer KdF-Mitarbeiterin: „Aus meiner Sicht als Telefonistin waren Vorberg und Brack die hochgestellten Persönlichkeiten aus der KdF, vor denen alle ‘Männchen’ machten. Wenn diese erschienen, hatte man den Eindruck, der Herrgott kommt persönlich“ (Klee 1986: 66).

Vorberg war im März 1962 nach Spanien geflohen. Durch Observierung der Ehefrau kam man ihm auf die Spur. Im Mai 1962 reiste Bauer persönlich nach Madrid und sprach in der Deutschen Botschaft vor. Bauer bezweifelte, dass die Franco-Regierung einen Nazi-Täter ausliefern würde. Er erhielt aber Unterstützung vom Militärattaché, Oberst Achim Oster, der die Wohnung Vorbergs ausfindig machte. Gleichzeitig nahm er in Deutschland auch Kontakt zum Limburger Weihbischof Kampe ein, der den Fall Vorberg in Rom zur Sprache brachte. Schließlich wurde Vorberg am 5. März 1963 von den Spaniern ausgeliefert (Filmausschnitt aus *Fritz Bauer – Tod auf Raten* von Ilona Ziok, 1.17.30–1.19.30).

Dietrich Allers (Jurist): Er war ab Frühjahr 1941 der Geschäftsführer der T4-Zentrale und der Leiter der Stiftung für Anstaltspflege (er war der einzige, der sich noch auf freiem Fuß befand). Nach dem Krieg gehörte er zu einer der „schillerndsten und erfolgreichsten NS-Gehilfen“ (Klee 1998) und hatte 1951 auch für die SRP in Niedersachsen kandidiert.

Adolf Gustav Kaufmann: Er hatte die Einrichtung und den Betrieb in den Vernichtungsanstalten überwacht und war in der Aufbauphase Leiter der Anstalt Linz / Hartheim.

Dr. Gerhard Bohne: Er war schon mit Prof. Heyde angeklagt worden und war jetzt von Argentinien ausgeliefert worden.

Wieder kam es zu Ausfällen: Zunächst schied Kaufmann aus wegen eines Herzinfarkts, dann Dr. Bohne wegen ärztlich attestierter „Verkalkung“. Das Gericht verhandelte bis zum 20. Dezember 1968, wertete die Aussagen von 261 Zeugen, von fünf Gutachten und zahlreichen Dokumenten aus.

Schließlich wurden nur Vorberg und Allers verurteilt: Vorberg zu zehn Jahren Zuchthaus und Allers zu acht Jahren Zuchthaus, beide wegen Beihilfe. Vom Vorwurf der Tötung von KZ-Häftlingen wurden sie freigesprochen. Die Haftstrafen galten als verbüßt. Die *Neue Züricher Zeitung* kritisierte das Urteil mit den Worten, wieder habe es eine fragwürdige Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe gegeben. Am Ende gäbe es immer nur einen Täter, und zwar

Hitler.¹⁹ Gegen Kaufmann und Bohne waren die Verfahren wegen Krankheit eingestellt worden.

Verfahren gegen Blankenburg, Wentzler und Heinze: Dann bekam Bauer aus Berlin das Verfahren gegen Werner Blankenburg, den ehemaligen Chef des Amtes II der KdF, zugewiesen. Dieser lebte jedoch unerkannt bis zu seinem Tod 1957 unter dem Mädchennamen seiner Ehefrau „Bieleke“, so dass es in diesem Fall nicht zu einem Prozess kam.

Außerdem erhielt er die Verfahren gegen zwei weitere Obergutachter der „Kindereuthanasie“ Ernst Wentzler und Hans Heinze. Bauer hatte diese zunächst wegen Überlastung abgelehnt, dann bekam er die Verfahren aber doch noch zugeteilt – durch den Generalbundesanwalt. Wentzler blieb straffrei, und Heinze wurde 1964 für verhandlungsunfähig erklärt. Heinze war 1954 Leiter der jugendpsychiatrischen Klinik beim Niedersächsischen Landeskrankenhaus in Wunstorf geworden. Durch die Strafverfolgungen sei er schwer depressiv geworden. Zu seinem Tod 1987 spricht ihm das Landeskrankenhaus ein „ehrendes Andenken“ aus.

9.3 Frankfurter „Euthanasie“ – Prozess (ab November 1967 bis Mai 1970)

Im 3. von der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft (unter Bauer) veranlassten „Euthanasie“-Prozess mussten sich drei Angeklagte verantworten. Die Ermittlungen hatte Frankfurt Anfang 1960 von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg übernommen. Allen Beschuldigten war die Mitwirkung an der „Aktion T4“ sowie die Tötung von Häftlingen aus den Konzentrationslagern vorgeworfen worden.

- Hans-Joachim Becker: Leiter der „Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten“. Er hatte die Abrechnung mit den Kostenträgern besorgt. Später war er Büroleiter in Hartheim gewesen.
- Friedrich Robert Lorent: Leiter der Wirtschaftsabteilung. Er war für die gesamte Haus- und Wirtschaftsverwaltung tätig (zuständig etwa für das Gold der Goldzähne der getöteten Kranken, für Schmuck und andere Wertsachen). Beide, Lorent und Becker, hatten sich immer wieder persönlich bereichert.
- Dr. Georg Renno: „Euthanasie“-Arzt in Hartheim (wo 1943/1944 auch tausende KZ-Häftlinge aus Mauthausen vergast worden sind).

Wegen der vordringlichen Arbeiten an der Strafsache gegen Dr. Beger und andere zum Tatbestand „jüdische Skelettsammlung“²⁰ musste der Fall vo-

¹⁹ Neue Züricher Zeitung vom 23.11.1968, zitiert nach *Wojak* a.a.O. 395.

rübergehend zurückgestellt werden. Schließlich vergingen insgesamt sechs Jahre, bis am 7. November 1967 Anklage gegen Renno, Becker und Lorent erhoben werden konnte. Der Eröffnungsbeschluss – aber da lebte Fritz Bauer schon nicht mehr – erging am 20. Dezember 1968, die Hauptverhandlung wurde neun weitere Monate später eröffnet. Aber gerade in dem Moment, als Dr. Renno schwer belastet wurde, musste er sich den Blinddarm entfernen lassen. Das Verfahren wurde abgetrennt und fünf Jahre später wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Renno lebte noch bis 1997.

Gegen die beiden anderen erging das Urteil im Mai 1970:

Becker wurde wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu zehn Jahren, Lorent wegen Beihilfe zu sieben Jahren verurteilt. Diesmal blieb die Revision der Angeklagten erfolglos.

In dem jahrelangen Frankfurter Verfahren gegen Dr. Horst Schumann, den ehemaligen Leiter der „Euthanasie“-Anstalten Grafeneck und Sonnenstein, der später auch Sterilisationsversuche mit Röntgenstrahlen in Auschwitz anstellte, kam es erst am 12. Dezember 1969 zur Anklageerhebung. Neun Monate später begann der Strafprozess, und bereits am 14. April 1971 war er erledigt. Es war zu keinem Urteil gekommen. Die Ärzte bescheinigten Schumann Verhandlungsunfähigkeit, Manipulation – so Irmtrud Wojak (2009: 396) – konnte nicht nachgewiesen werden. Ende Juli 1972 wurde der Prozess endgültig eingestellt. Schumann starb elf Jahre später, am 5. Mai 1983.

10. Eine katastrophale Bilanz bei den „Euthanasie“-Prozessen

Die Bilanz war katastrophal. Aus der Sicht Bauers konnte sie enttäuschender, ja verheerender nicht sein, wie es Irmtrud Wojak (ebd.) ausdrückt: Nur vier Spitzenfunktionäre der T4 wurden rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt, und dies auch nur wegen Beihilfe: Vorberg, Allers, Lorent und Becker. Drei Funktionäre der T4 (Hefelmann, Bohne, Becker) und drei „Euthanasie“-Ärzte

20 Bruno Beger gehörte zum persönlichen Stab des Reichsführers SS Himmler und betrieb im Auftrag der „Forschungsgemeinschaft Deutsches Ahnenerbe e.V.“ rassenkundliche Forschungen. Im Jahr 1938 hatte er an der „Deutschen Tibet-Expedition“ unter Ernst Schäfer teilgenommen. 1943 wählte er mit dem Anthropologen Hans Helmut Fleischhacker in Auschwitz 2 polnische, 86 jüdische und 4 „innerasiatische“ Häftlinge aus und untersuchte sie im elsässischen KZ Natzweiler-Struthof. Anschließend ließ er sie in der Gaskammer ermorden und die Leichen ins Anatomische Institut der Reichsuniversität Straßburg zu Prof. August Hirt bringen. Dort sollte eine jüdische Skelettsammlung als Beleg für eine angeblich jüdische Rasse entstehen. Beger und Fleischhacker wurden 1970 vor dem Landgericht Frankfurt angeklagt. Beger wurde am 6.4.1971 wegen Beihilfe zu 86fachem Mord zur Mindeststrafe von drei Jahren verurteilt; Fleischhacker war am 5.3.1971 freigesprochen worden.

(Renno, Endruweit, Schumann) schieden wegen Verhandlungsunfähigkeit vorzeitig aus und vier Ärzte wurden wegen fehlenden Unrechtsbewusstseins freigesprochen (Dr. Borm sogar rechtskräftig mit Bestätigung durch den BGH). Zu Lebzeiten von Fritz Bauer erging nur ein Urteilsspruch gegen die T4-Funktionäre und Organisatoren: der Freispruch für Dr. Ullrich, Dr. Bunke und Dr. Endruweit.

Udo Dittmann, geboren 1952 in Peine / Hannover, studierte Germanistik und Geschichte an der TU Braunschweig (1973–1977), später dann Sonderpädagogik an der PH Hannover (1983–1988). Er arbeitete mehrere Jahre im Freizeitbereich mit geistig behinderten Kindern und Jugendlichen bei der Lebenshilfe Braunschweig, dann als Förderschullehrer in Vienenburg (Harz), Bad Harzburg und Braunschweig. Im Jahr 2000 gründete er den Verein „Forum Bioethik e.V.“ und 2011 den „Fritz Bauer Freundeskreis“ in Braunschweig.

Literatur

ALY, Götz (Hg.) 1989: Aktion T4 (1939–45). Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4. Berlin.

BENZENHÖFER, Udo 2012: Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“) und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“ Wien.

BINDING, Karl / **HOCHE**, Alfred 2006: Über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Neuherausgegeben und kommentiert von Wolfgang Naucke.

EBBINGHAUS, Angelika / **DÖRNER**, Klaus 2002: Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen. Berlin.

EICHMÜLLER, Andreas 2014: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Hessen. Die Ära von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1956-1968). In: *Einsicht* 12. Bulletin des Fritz Bauer Instituts. Frankfurt.

GLIENKE, Stephan Alexander 2008: Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962) Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen. Baden-Baden.

GODAU-SCHÜTTKE, Klaus-Detlef 2001: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straffrei blieben. Baden-Baden.

HESSISCHEN MINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.): Fritz Bauer in memoriam, Gedenkfeier zum Tode Fritz Bauers am 6. Juli 1968, Wiesbaden. 1969.

KLEE, Ernst 1983 (2010): „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main.

KLEE, Ernst 1986 (1998): Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt am Main.

KLEE, Ernst 1987: Nichts als Nächstenliebe. Ein Angeklagter stellt sich als Erlöser dar. In: Die ZEIT vom 27.03.1987. Online: <http://www.zeit.de/1987/14/nichts-als-naechstenliebe>

KRAMER, Helmut 1996: „Gerichtstag halten über uns selbst“. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord. In: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hg.): NS-„Euthanasie“ vor Gericht Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Frankfurt am Main: Campus.

Loewy, Hanno / **WINTER**, Bettina (Hg.) 1995: NS-„Euthanasie“ vor Gericht Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Frankfurt am Main: Campus.

MEUSCH, Matthias 2001: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968). Wiesbaden.

MITSCHERLICH, Alexander / **MIELKE**, Fred (Hg.) 1960: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses.

OLG FRANKFURT AM MAIN: „Euthanasie vor Gericht“. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt am Main gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962, mit Anmerkungen von Uwe Kaminski und Friedrich Dencker. Neuherausgegeben von Thomas Vormbaum, Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen, Abt. I – Allgemeine Reihe, Bd. 17. Berlin. 2005.

OY, Gottfried / **SCHNEIDER**, Christoph 2014: Die Schärfe der Konkretion. Reinhard Strecker, 1968 und der Nationalsozialismus in der bundesdeutschen Historiografie. Münster.

PERELS, Joachim / **Wojak**, Irmtrud 1998: Die Humanität der Rechtsordnung. Fritz Bauer – Ausgewählte Schriften. In: Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts. Bd. 5. Frankfurt am Main.

RENZ, Werner 2011: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–65 und die deutsche Öffentlichkeit. In: Osterloh, Jörg/Vollnhals, Clemens (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Göttingen.

RENZ, Werner (Hg.) 2015: Von Gott und der Welt verlassen. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan. Frankfurt am Main.

STEINKE, Ronen 2013: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht. München, Zürich: Piper.

WOJAK, Irmtrud 2009: Fritz Bauer. 1903-1968. Eine Biographie. München: C. H. Beck.

ZIOK, Ilona 2010: Fritz Bauer – Tod auf Raten. Dokumentarfilm. Online: www.fritz-bauer-film.de